



## Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

vom 01.01.2011

(Für Beteiligungsgarantien gelten besondere Richtlinien)

Die Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, (im Folgenden „Bürgschaftsbank“ genannt) übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen (im Folgenden „Hausbank“ genannt) an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus (sofern nicht landwirtschaftliche Urproduktion) und Angehörige freier Berufe,
2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber/-innen an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Sachsen-Anhalt beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
4. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber/-innen, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

in Sachsen-Anhalt, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt rückverbürgt. Sie sind Subventionen nach Bundes-/Landesrecht. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften in Übereinstimmung mit den einschlägigen beihilferechtlichen EU-Regelungen.

Der Beihilfewert einer Bürgschaft kann bestimmt werden durch die Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften, die von der EU als staatliche Beihilfe N365/2009 am 16.09.2009 genehmigt wurde. Die Methode ist veröffentlicht auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken unter: [www.vdb-info.de](http://www.vdb-info.de) / Rubrik: Beihilferechner.

Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften gelten folgende Bestimmungen.

## I. Allgemeines

### 1. Zweckbestimmung

Die Ausfallbürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen übernommen für:

Vorhaben wie Existenzgründungen, Geschäftsübernahmen, Teilhaberschaften, Investitionen (Bau, Maschinen), Betriebsverlagerungen, Aval-kreditlinien, Betriebsmittelfinanzierungen sowie betriebsgerechte Umfinanzierungen.

Bei den zu verbürgenden Krediten muß es sich um solche im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes für das Kreditwesen (KWG) handeln.

### 2. Zweckbestimmungsausnahmen

Für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen, die bereits vor der Beantragung der Ausfallbürgschaft - es gilt das Datum des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank - gewährt worden sind, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen.

Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.

### 3. Höhe der Ausfallbürgschaften

Die Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 80 % des einzelnen Kreditbetrages übernommen werden. Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften für ein und denselben/-dieselbe Kreditnehmer/-in darf EUR 1,0 Mio. nicht überschreiten. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

### 4. Umfang der Ausfallbürgschaften

Die einzelne Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Abs. 2 BGB, ohne Verzugs-, Zinses- und Strafzinsen) in marktüblicher Höhe, jedoch nur im Verhältnis der Höhe der übernommenen Ausfallbürgschaft zum ursprünglichen Kreditbetrag und nur im Rahmen des in der Bürgschaftserklärung festgelegten Höchstbetrages.

Dieser mindert sich bei nicht vollständiger Bereitstellung im vorgenannten Verhältnis.



Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.

Ab Eintritt des Verzuges des/der Kreditnehmers/-in ist der Zinssatz in die Ausfallbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem/der Kreditnehmer/-in als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und der Bürgschaftsbank angezeigte Regelzinssatz überschritten werden.

## 5. Laufzeit

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei der Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke 23 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftserklärung folgt, nicht überschreiten. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit und bei Binnenschiff-Finanzierungen kann davon abgewichen werden.

Bei Kontokorrent- und Avalkrediten beträgt die Laufzeit der Ausfallbürgschaft höchstens 8 Jahre. Die Rückführung des Bürgschaftsobligos ist im Wege einer degressiven Verringerung zu vereinbaren. Vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.

## 6. Tilgungsverrechnung

Tilgungsleistungen auf den Kredit vermindern anteilig (proratarisch) den von der Bürgschaftsbank verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil.

## II. Voraussetzungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

### 7. Bonität

Nach der betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Lage soll der Betrieb - zumindest als Folge der Förderungsmaßnahmen der Bürgschaftsbank - existenz- und wettbewerbsfähig sein.

Bei dem/der Kreditnehmer/-in darf es sich nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß EU-Beihilferegulierung handeln.

### 8. Rechnungswesen

Das betriebliche Rechnungswesen des/der Kreditnehmers/-in soll geordnet sein; es soll jederzeit eine Prüfung der Umsatzverhältnisse sowie der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.

### 9. Sicherheiten

Für den Kredit sollen neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank bestmögliche Sicherheiten gestellt werden, die der Ausfallbürgschaft für den gesamten Kreditbetrag, Zinsen, Provisionen und Kosten haften.

### 10. Mithaftung und Bürgschaften

In der Regel soll die Mithaftung oder selbstschuldnerische Bürgschaft des Ehegatten des/der Kreditnehmers/-in als Sicherheit herangezogen werden. Bei Kommanditgesellschaften kann eine Bürgschaft der Kommanditisten, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Bürgschaft der Gesellschafter/-innen verlangt werden.

Die Bürgen haben auf das Rückgriffsrecht gegen die Bürgschaftsbank zu verzichten. Drittbürgschaften haften vor der Ausfallbürgschaft.

## III. Verfahren für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

### 11. Antragstellung

Der/Die Kreditnehmer/-in stellt den Antrag auf Gewährung des zu verbürgenden Kredites unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts bei einem Kreditinstitut seiner/Ihrer\_\_Wahl (Hausbank).

### 12. Stellungnahme

Die Hausbank übersendet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen der Bürgschaftsbank, die ihn eigenverantwortlich prüft und alsdann eine Stellungnahme einer Kammer zu dem Antrag einholt.

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, eine zusätzliche Stellungnahme eines Wirtschaftsverbandes einzuholen. Die Hausbank ist verpflichtet, den Bürgschaftsantrag aufgrund ihrer Kenntnisse zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn die Darstellungen des/der Kreditnehmers/-in unzutreffend sind; die Antragsangaben sind subventionserheblich nach § 264 StGB.

### 13. Bürgschaftsbewilligung



Die Bürgschaftsbewilligung wird dem/der Antragsteller/-in mitgeteilt; die Hausbank erhält die Bürgschaftserklärung ausgehändigt.

#### **14. Rechtswirksamkeit der Bürgschaft**

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an die Hausbank und der bedingungsgemäßen Bereitstellung des Kredites wirksam.

Die Daten des Kreditvertrages (Vertragsabschlußbestätigung) sind der Bürgschaftsbank unverzüglich nach Valutierung, jedoch spätestens nach 6 Monaten mitzuteilen, andernfalls könnte eventuell eine nochmalige Entscheidung der Bürgschaftsbank notwendig werden.

#### **IV. Pflichten der Hausbank**

##### **15. Sorgfaltspflicht**

Bei der Einräumung und Überwachung der von der Bürgschaftsbank festgelegten Verwendung und bei der Verwaltung des verbürgten Kredites ist die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden.

Die Hausbank hat dem/der Kreditnehmer/-in die sich für ihn/sie aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten aufzuerlegen (Nr. 28 ff.).

##### **16. Gesonderte Verwaltung und Auskunftspflichten**

Die verbürgten Kredite und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften der Hausbank mit dem/der Kreditnehmer/-in zu verwalten.

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über die verbürgten Kredite sowie die wirtschaftliche Lage des/der Kreditnehmers/-in bzw. der Kreditnehmereinheit zu erteilen. Neben der Übermittlung sogenannter „weicher Faktoren“, z.B. mittels separaten Fragebogens, sind der Bürgschaftsbank jährlich die nach Nr. 28 eingereichten Jahresabschlüsse des/der Kreditnehmers/-in bzw. der Kreditnehmereinheit zur Kenntnis zu bringen, soweit nicht allgemein darauf verzichtet wird. Bei einer Inanspruchnahme (Nr. 39) ist ihr eine Abschrift des Kreditvertrages zuzusenden.

##### **17. Abtretungen**

Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung,

erlischt die Bürgschaft. Für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute gilt die Zustimmung als erteilt mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Abtretung zur Abwicklung an ein Kreditinstitut außerhalb Sachsen-Anhalts dürfen der Bürgschaftsbank, den Rückbürgen und den einen Ausfall prüfenden Stellen keine höheren Kosten entstehen als bei Abtretungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können

##### **18. Sicherheitenbehandlung**

Die Kreditsicherheiten sind mit banküblicher Sorgfalt zu bestellen, zu verwalten und zu verwerten. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung der Kreditsicherheiten mitzuwirken, wenn ihre Interessenlage dies erfordert. Die Sicherheiten können mit Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert werden. In keinem Falle dürfen Sondersicherheiten für das Eigenrisiko der Hausbank bestellt werden.

Die der Hausbank für sonstige gewährte Kredite (nicht verbürgt) des/der Antragstellers/-in zur Verfügung gestellten Sicherheiten (auch Poolsicherheiten) haften nachrangig für die zum Zeitpunkt des Ausfalls von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredite des/der Antragstellers/-in.

##### **19. Vertragsänderungen und Stundungen**

Die sonstigen Kreditbedingungen dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank zu deren Ungunsten geändert werden.

Ausgenommen von der Pflicht, die Einwilligung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und Tilgungsraten bis zu 3 Monaten.

##### **20. Berichterstattung**



Der Bürgschaftsbank ist im Januar jeden Jahres (der genaue Abgabetermin wird durch die Bürgschaftsbank bei Versenden der Saldenbestätigungen an die Hausbank jeweils festgelegt) der Stand des Kredites, die Rückzahlung im Berichtsjahr und Rückstände anzuzeigen. Als Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres maßgebend. Die jährliche Saldenbestätigung ist der Bürgschaftsbank unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe dieser Saldenmitteilung gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr.27 bleibt davon unberührt.

## 21. Anzeigepflicht

Der Bürgschaftsbank ist innerhalb von 14 Tagen Mitteilung zu machen, wenn

- a) der/die Kreditnehmer/-in mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge länger als 2 Monate in Verzug geraten ist,
- b) die Hausbank feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom/von der Kreditnehmer/-in verletzt worden sind,
- c) die Hausbank feststellt, dass die Angaben des/der Kreditnehmers/-in über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/der Kreditnehmers/-in beantragt wird,
- e) der Hausbank sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des Kredites als gefährdet anzusehen ist.

## 22. Kündigung

Die Kündigung des Kredites bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 21 vorliegt.

Kommt die Hausbank dem Verlangen nicht innerhalb 14 Tagen nach Zugang nach, so endet die Bürgschaft mit diesem Zeitpunkt.

Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank aus der Verpflichtung für die zurückliegende Zeit ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 39 darauf beruhen, dass die Hausbank dem Verlangen nicht nachgekommen ist.

## 23. Verhalten nach Forderungsfälligkeit

Die Hausbank hat sich nach Fälligkeit des verbürgten Kredites in banküblicher Weise um die Einziehung oder Beitreibung der Forderung zu bemühen; dies gilt auch nach der Erfüllung der Bürgschaft (Nr. 24) für die Rückgriffsforderung.

## 24. Verhalten bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

Nach Befriedigung der Hausbank durch Zahlung aus der Ausfallbürgschaft sind der Bürgschaftsbank der Forderungsübergang zu bestätigen, die noch bestehenden Sicherheiten - soweit sie nicht Kraft Gesetzes übergehen - zu übertragen und auf Verlangen der Bürgschaftsbank treuhänderisch und ohne Berechnung von Aufwendungen, jedoch gegen Ersatz der entstehenden Barauslagen, zu verwerten. Umsatzsteuer behaftete Forderungen aus Zessionen sind nicht zu übertragen.

Im Falle der Insolvenz des/der Kreditnehmers/-in hat die Hausbank auf Verlangen der Bürgschaftsbank für sie am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

## 25. Einziehung der Bürgschaftsvergütung

Neben der Einbehaltung und Abführung des einmaligen Bearbeitungsentgelts gemäß Nr. 42 hat die Hausbank die gemäß Nr. 43 zu zahlende Bürgschaftsprovision einzuziehen und - unter gleichzeitiger Mitteilung der Berechnung - an die Bürgschaftsbank abzuführen, wenn die Bürgschaftsbank sie nicht direkt einzieht.

## 26. Urkundenrückgabe

Nach vollständiger Tilgung des Kredites bzw. endgültiger Ausfallzahlung ist die Bürgschaftserklärung an die Bürgschaftsbank zurückzugeben.

## 27. Prüfungen

Die Hausbank hat die jederzeitige Prüfung durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden; sie verpflichtet sich ferner zur Auskunftserteilung an diese Stellen. Derartige Prüfungen und Auskünfte beschränken sich auf den verbürgten Kredit. Die Kosten solcher Prüfungen trägt die Bürgschaftsbank.

## V. Pflichten des Kreditnehmers



## 28. Jahresabschlüsse

Der/Die Kreditnehmer/-in hat die Jahresabschlüsse seines/ihres Unternehmens, ggf. in vorläufiger Form, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag seiner/ihrer Hausbank vorzulegen (vgl. Nr. 16 Absatz 2 dieser Richtlinien).

Bei Kreditnehmereinheiten sind konsolidierte Jahresabschlüsse vorzulegen.

## 29. Sicherheitenverstärkung

Im Falle ungenügender Sicherung oder einer wesentlichen Minderung der Sicherheiten ist deren Verstärkung auf Verlangen der Hausbank oder der Bürgschaftsbank vorzunehmen.

Ein Befreiungsanspruch der Bürgschaftsbank nach § 775 BGB bleibt unberührt.

## 30. Versicherungen

Die Sicherheiten sind - soweit erforderlich - angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien ist der Hausbank auf Verlangen nachzuweisen.

## 31. - gestrichen -

## 32. Gegenstände in Mieträumen

Im Falle der Sicherung durch Gegenstände, die mit dem verbürgten Kredit angeschafft und in gemieteten Räumen untergebracht werden sollen, soll die Sicherungsübereignung, bei noch nicht voll bezahlten Gegenständen die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb, vor Einbringung in die Mieträume vorgenommen oder eine Erklärung des/ der Vermieters/-in über den entsprechenden Verzicht auf das Vermieterpfandrecht beigebracht werden.

## 33. Mietzinszahlungen

Sofern der/die Kreditnehmer/-in Gegenstände sicherungsübereignet hat, die sich in gemieteten Räumen befinden und mit dem Vermieterpfandrecht belastet sind, ist auf Verlangen der Hausbank der Nachweis über die Mietzahlungen zu führen.

## 34. Änderungen der Rechtsverhältnisse

Vor einem Verkauf und vor einer Veränderung der Rechtsform eines Unternehmens, vor der

Verlegung des Sitzes oder der Betriebsstätte ist die Zustimmung der Hausbank und der Bürgschaftsbank einzuholen. Eine derartige Verlegung berechtigt zur Kündigung des verbürgten Kredites.

## 35. Besondere Vorkommnisse

Über sonstige besondere Vorkommnisse, insbesondere welche die Sicherheiten des Kredites beeinträchtigen können, ist der Hausbank unverzüglich zu berichten.

## 36. Zinszahlungen nach Bürgschaftsinspruchnahme

Für den Fall einer Zahlung der Bürgschaftsbank aus der Bürgschaft an die Hausbank sind an die Bürgschaftsbank die gleichen Zinsen zu entrichten, die nach dem Kreditvertrag zu zahlen waren, wenn nicht eine Beschränkung auf die Zahlung der gesetzlichen Mindestzinsen zugestanden wird, Nr. 4 gilt entsprechend.

## 37. Prüfungen

Der/Die Kreditnehmer/-in hat die jederzeitige Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land und deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden, Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Die Kosten solcher Prüfungen trägt die Bürgschaftsbank. Anfallende Mehrkosten für Prüfungen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt trägt das finanzierende Kreditinstitut (Hausbank).

## 38. Schweigepflicht der Hausbank

Die Hausbank ist von ihrer Schweigepflicht hinsichtlich des Kredites gegenüber den unter Nr. 37 genannten Stellen zu entbinden.

## VI. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

### 39. Feststellung des Ausfalls

Die Bürgschaftsbank kann aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des/der Kreditnehmers/-in - sowie etwa mithaftender Dritter - durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der bestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften und aus der Verwertung des



sonstigen Vermögens des/ der Kreditnehmers/-in – sowie etwa mithaftender Dritter - nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Der Ausfall gilt, auch wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen, als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital-, Zins- oder Provisionsanspruch trotz banküblicher Bemühungen der Hausbank um Einziehung und Beitreibung spätestens 12 Monate nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist.

Die Bürgschaftsbank kann ihre Haftung für künftige Zinsen ausschließen, wenn sie die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 als erfüllt ansieht und die Hausbank mit einer angemessenen Frist fruchtlos zur Bürgschaftsinanspruchnahme aufgefordert hat.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallabrechnung). Auf Verlangen ist Einblick in alle für den/die Kreditnehmer/-in geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Darüber hinaus hat die Bürgschaftsbank das Recht, vor Abschluß der Sicherheitenverwertung auf Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufige, unter Rückzahlungsvorbehalt stehende Abschlagszahlungen zu leisten, wenn sich trotz banküblicher Sorgfalt die Verwertung der Sicherheiten erheblich verzögert.

Die Bürgschaftsbank ist zur Zahlung nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Ausfallabrechnung bis zur Feststellung der Endgültigkeit der Abrechnung verpflichtet, aber auch berechtigt. Der Kreditgeber ist verpflichtet, Vorbehaltszahlungen jederzeit auf erste Anforderung ganz oder teilweise - gegebenenfalls unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche - an die Bürgschaftsbank zurückzuzahlen. Der zurückzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt seiner Auszahlung an bis zum Tage der Gutschrift bei der Bürgschaftsbank mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ein Verzugsschaden gemäß Nr. 4 kann bis zur Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Kreditkündigung gegenüber der Bürgschaftsbank geltend gemacht werden. Die Erstattung des Verzugsschadens für einen längeren Zeitraum kann nur erfolgen, wenn der Bürgschaftsinanspruchnahme innerhalb der Jahresfrist wichtige Gründe entgegenstanden und die Bürgschaftsbank einer innerhalb dieser Frist beantragten Verlängerung des Erstattungsanspruches schriftlich zugestimmt hat.

Bestehende unverbürgte Kontokorrent-/Avallinien gelten im Verhältnis zu entsprechenden verbürgten Kreditlinien als ausgeschöpft.

## 40. Sicherheitenverrechnung

Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten (zu denen auch weitere für den Kredit vereinbarte oder gegebene Sicherheiten - soweit nicht vorrangige Befriedigung vereinbart - gehören) sind im Verhältnis des verbürgten zu dem unverbürgten Kreditteil auf den Bürgschaftsausfall anzurechnen.

Andere Erlöse und Zahlungseingänge nach Kündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind auf alle schuldrechtlichen Ansprüche der Hausbank und der Bürgschaftsbank anteilig zu verteilen.

## 41. Freiwerden der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung frei, wenn die Hausbank die bankübliche Sorgfalt bei der Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites und der Sicherheiten nicht beachtet hat oder den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall verursacht wird.

Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben hiervon als Mindestvorschrift unberührt.

## VII. Kosten

### 42. Bearbeitungsentgelt

Mit der Beantragung einer Ausfallbürgschaft werden 50% des Bearbeitungsentgelts, mit Aushändigung der Bürgschaftserklärung die restlichen 50% fällig. Das Bearbeitungsentgelt ist von dem/der Antragsteller/-in zu tragen, es wird durch Lastschrift eingezogen.

Werden nach der Bewilligung der Bürgschaft Änderungen beantragt, so kann die Bürgschaftsbank ein weiteres Bearbeitungsentgelt erheben.

Bei BoB-Anträgen (Bürgschaft ohne Bank) und bei BB Control gelten abweichende Regelungen gemäß separater Merkblätter.

### 43. Bürgschaftsprovision

Die Bürgschaftsbank erhält für übernommene Ausfallbürgschaften eine jährliche Provision. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an das Kreditinstitut. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jeden Jahres zu zahlen; sie



errechnen sich nach dem Stand der Bürgschaft am 31. Dezember des Vorjahres.

Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschafts-urkunde als erledigt zurückgegeben wird.

Dem Bürgschaftsobligo entspricht bei Rahmen-rediten die jeweils zu Beginn des Erhebungs-zeitraumes verbürgte Kreditlinie.

#### **44. Mehrwertsteuer**

Zu den Kosten gemäß Nr. 42 und Nr. 43 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

#### **45. Konditionstableau**

Die Höhe der jeweils aktuellen Konditionen, die von der Bürgschaftsbank nach billigem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft geändert werden können, ist in einem gesonderten Konditionstableau festgelegt.

### **VIII. Schlußbestimmungen**

#### **46. Weitere Vorschriften**

Die Übernahme von Ausfallbürgschaften kann im Einzelfall von der Erfüllung weiterer, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinausgehender Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

#### **47. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus der Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Bürgschaftsbank ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Magdeburg.

### **BÜRGSCHAFTSBANK SACHSEN-ANHALT GMBH**

Große Diesdorfer Straße 228  
39108 Magdeburg  
Postanschrift: PF 1508/39005 Magdeburg

Telefon: (0391) 7 37 52-0

Telefax: (0391) 7 37 52-15 / -35

Internet: [www.bb-sachsen-anhalt.de](http://www.bb-sachsen-anhalt.de)

e-Mail: [info@bb-sachsen-anhalt.de](mailto:info@bb-sachsen-anhalt.de)

Steuer-Nummer: 102/105/00974-3102